

- b) In Absatz 2 werden die Worte „den Innenminister“ durch die Worte „das Innenministerium“ sowie der Verweis „(§ 2 Abs. 1)“ durch den Verweis „(§ 7 Abs. 1)“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird der Verweis „§ 2 Abs. 1“ durch den Verweis „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.
7. § 12 (bisher § 7) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet,
1. vorschriftsmäßige Eintragungslisten innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen entgegenzunehmen und
 2. während der fünften bis zwölften Woche nach der Veröffentlichung für die Eintragung auszu-legen.
- Die Eintragung ist innerhalb der üblichen Amtsstunden oder zu anderen mit den Antragstellern oder ihren Beauftragten zu vereinbarenden Tageszeiten und an Sonntagen zu besonders festzusetzenden Stunden zuzulassen.
- Eintragungslisten, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist von vier Wochen den Gemeinden zugehen, werden nicht ausgelegt.
- b) in Absatz 3 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.
8. In § 13 (bisher § 8) werden in Absatz 2 Buchstabe a) die Worte „die Wählerliste oder Wahlkartei“ durch die Worte „das Wählerverzeichnis“ ersetzt.
9. § 14 (bisher § 9) erhält folgende Fassung:
- Einen Eintragungsschein stellt die Gemeinde des Wohnortes dem Eintragungsberechtigten auf seinen Antrag nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Beginn der Eintragsfrist aus.
10. Zu § 15 (bisher § 10) wird in Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 das Wort „Gemeindeverwaltung“ durch „Gemeinde“ ersetzt.
11. In § 18 (bisher § 13) Abs. 1 wird der Verweis „(§ 10 Abs. 2)“ durch den Verweis „(§ 15 Abs. 2)“ ersetzt.
12. In § 19 (bisher § 14) Abs. 1 wird der Verweis „(§ 12 des Landeswahlgesetzes)“ durch den Verweis „(§ 9 des Landeswahlgesetzes)“ ersetzt.
13. a) In § 23 (bisher § 18) Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) § 23 (bisher § 18) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- Das Innenministerium teilt die Entscheidung der Vertrauensperson und nachrichtlich der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 7 Abs. 2) mit.
14. In § 25 (bisher § 20) Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.
15. § 26 (bisher § 21) erhält folgende Fassung: Die Stimme lautet nur auf „Ja“ oder „Nein“.
16. In § 28 (bisher § 23) Abs. 1 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.
17. § 30 (bisher § 25) erhält folgende Fassung:
- Die Vorschriften des Landeswahlgesetzes über das Wahlrecht §§ 1 und 2, das Wählerverzeichnis und die Wahlscheine § 3,

die Bildung von Stimmbezirken § 15, den Landeswahlleiter § 9 Abs. 1, die Kreiswahlleiter § 10 Abs. 1 und 2, den Landeswahlausschuss § 9 Abs. 2 und 3, die Kreiswahlausschüsse § 10 Abs. 3 und 4, die Wahlvorstände § 11, die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses §§ 26, 28 bis 32, die Nachwahl § 36, die Wiederholungswahl § 37, die Wahl Ehrenämter § 12

finden auf das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. An die Stelle der nach dem Landeswahlgesetz zu bildenden Wahlkreise treten die kreisfreien Städte und Kreise.

18. In § 31 (bisher § 26) Abs. 2 wird die Angabe „§ 42“ durch „§ 40“ ersetzt.

19. a) In § 32 (bisher § 27) Abs. 1 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.

b) § 32 (bisher § 27) Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Das Innenministerium wird ermächtigt, das Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der neuen Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts einschließlich der Verweisungen sowie der Rechtschreibung zu berichtigen.

Düsseldorf, den 5. März 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 100.

(L. S.)

20340

Gesetz zur Ausführung des § 47 Abs. 3 Bundesdisziplinargesetz (AG BDG) Vom 5. März 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Ausführung des § 47 Abs. 3 Bundesdisziplinargesetz (AG BDG)

§ 1

Wahl der Beamtenbeisitzer

Für die Berufung der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer (§ 47 Bundesdisziplinargesetz – BDG) sind die entsprechenden Bestimmungen des Landesdisziplinarrechts in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Das Vorschlagsrecht wird von den obersten

Bundesbehörden und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten ausgeübt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Mai 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2002

(L. S.) Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement
Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 101.

2124
2120
2121

Gesetz über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger (Landeshebammengesetz – LHebG NRW)

Vom 5. März 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger (Landeshebammengesetz – LHebG NRW)

§ 1

(1) Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und nach dem jeweiligen Stand der medizinischen, psychologischen und soziologischen Erkenntnisse auszuüben. Sie haben Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen Beistand zu leisten. Sie haben sich regelmäßig beruflich fortzubilden.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Aufgaben und Berufspflichten einschließlich der Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung zu bestimmen, insbesondere

1. die Aufgaben und Tätigkeiten bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen sowie das Verhalten in pathologischen Fällen,
2. die Anwendung von Arzneimitteln,
3. die Pflicht zur Dokumentation der Feststellungen und Maßnahmen sowie der Erteilung von Auskünften zu medizinisch-statistischen Zwecken,
4. die Fort- und Weiterbildung und
5. die besonderen Meldepflichten gegenüber der zuständigen Behörde.

§ 2

(1) Die freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspfleger erheben für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Gebühren für die berufsmäßigen Leistungen festzusetzen. Dabei muss zwischen den berechtigten Interessen der Hebammen und Entbindungspfleger sowie der Zahlungspflichtigen ein angemessenes Verhältnis bestehen.

§ 3

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden führen die Aufsicht über die freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspfleger und fördern das Hebammenwesen.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger haben der unteren Gesundheitsbehörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Dokumentation zu gewähren, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 4

Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Entscheidung über die Anerkennung von Ausbildungsstätten gemäß dem Hebammengesetz – HebG – vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Behörden für die Durchführung des Hebammengesetzes sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929) in der jeweils geltenden Fassung. Ihnen wird auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen.

§ 5

(1) § 29 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

(2) § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 und 10 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe vom 31. Januar 1995 (GV. NRW. S. 87), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 871), werden gestrichen. Die Nummern 11 bis 24 werden Nummern 9 bis 22. Die Verordnung kann aufgrund der jeweiligen Verordnungsermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2002

(L. S.) Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement
Die Ministerin für Frauen, Jugend
Familie und Gesundheit
Birgit Fischer

– GV. NRW. 2002 S. 102.

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)

Vom 4. März 2002

Aufgrund des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NRW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001